

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil



Reglement über den Empfang der Vereine nach einem eidgenössischen Fest

vom 25. September 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsatz	Seite	2
	Zuständigkeit	Seite	2
	Anmeldung	Seite	2
	Orientierung	Seite	2
	Durchführung	Seite	3
	Organisatorisches	Seite	3
	Sicherheit	Seite	3
	Empfangsvereine	Seite	4
	Inkrafttreten	Seite	4
II.	Anhang A)	Seite	5

Der Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil –

gestützt auf § 2 „Allgemeine Bestimmungen“ und Abschnitt B) „Pflichtenhefte – Kulturkommission – Fachliche Zuständigkeit“ des Reglementes „Pflichtenhefte für die ständigen Kommissionen“ vom 01. Dezember 1993 –

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

I.

- | | | |
|-----|---|---------------|
| § 1 | Alle Dorfvereine, die an einem Eidgenössischen Fest als Sektion teilnehmen und dort ihre Vereinsarbeit durch eine Jury bewerten oder wettkampfmässig rangieren lassen, werden bei ihrer Heimkehr offiziell empfangen. | Grundsatz |
| § 2 | Zuständig für die Organisation eines Empfanges ist grundsätzlich die Kulturkommission der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil. Sie überwacht auch die Durchführung. | Zuständigkeit |
| § 3 | Die Vereinsleitung gibt an der jährlich stattfindenden Präsidentenkonferenz die Teilnahme an einem Eidgenössischen Fest bekannt. Mindestens vier Wochen vor dem entsprechenden Anlass meldet sie dem Präsidenten der Kulturkommission, Datum und Zeit der Ankunft in Mümliswil sowie die Anzahl der Festteilnehmer. | Anmeldung |
| § 4 | ¹ Die Kulturkommission weist, durch ein kleines Inserat im Anzeiger für Gäu und Thal sowie auf der Internetseite der Gemeinde, auf den Empfang hin. Sie orientiert die Dorfvereine, welche sich bereit erklären, mit einer Fahnen- oder Vereinsdelegation am Empfang und Einmarsch ins Dorf, teilzunehmen. | Orientierung |
| | ² Der Einwohnergemeindepräsident und der Bürgergemeindepräsident werden durch die Kulturkommission rechtzeitig orientiert. | |

- § 5 ¹ Nach Absprache übernimmt ein Behördenmitglied der Einwohnergemeinde die offizielle Begrüssung. Durchführung
- ² In der Regel verschönern die Musikgesellschaft Konkordia Mümliswil und der Tambourenverein Mümliswil durch festliches Spiel den Einzug und die Begrüssung des jeweiligen Vereins.
- ³ Die Delegationen besammeln sich auf dem Parkplatz beim Gasthof Kreuz. Von hier begibt sich der Festzug, in Begleitung der Musikgesellschaft Konkordia und der Tambouren, zum Lindenplatz, wo die offizielle Begrüssung stattfindet.
- ⁴ Bei ungünstiger Witterung findet der Empfang ohne Einzug in der Pausenhalle Brühl statt.
- § 6 ¹ Der von der Bürgergemeinde gestiftete Ehrenwein (im Betrag von höchstens Fr. 200.00) wird durch Mitglieder des heimkehrenden Vereins, oder auf Wunsch, durch die Trachtengruppe Mümliswil serviert. Der Trachtengruppe ist durch den heimkehrenden Verein, eine Entschädigung von Fr. 100.00 zu entrichten. Der heimkehrende Verein nimmt rechtzeitig mit der Trachtengruppe und einem ortsansässigen Gastwirt Kontakt auf. Organisatorisches
- ² Eventueller Blumenschmuck geht zu Lasten des heimkehrenden Vereins.
- ³ Der Werkhof ist für die Bereitstellung und Installation sowie das Abräumen von Tischen und der Lautsprecheranlage auf dem Lindenplatz (ggf. Pausenhalle Brühl) verantwortlich. Die Kulturkommission leitet dem Werkhof den entsprechenden Auftrag frühzeitig direkt weiter.
- ⁴ Bei verspäteter Rückkehr ist der Präsident der Kulturkommission oder der Einwohnergemeindepräsident durch den heimkehrenden Verein telefonisch zu unterrichten.
- § 7 ¹ Für die Verkehrsregelung während dem Einzug ist die Ortsfeuerwehr zuständig. Sie wird durch die Kulturkommission rechtzeitig orientiert und aufgeboten und stellt das entsprechende Personal für den Verkehrsdienst ab. Sicherheit
- ² Der Verkehr wird für die Dauer des Einzugs bei der Kreuzbrücke sowie beim Post/Bankgebäude angehalten. Es erfolgt keine Umleitung.
- ³ Die Dorfstrasse wird, während der Dauer des Einzugs und der Begrüssung, beim Lindenplatz auf der Nordseite, mittels Absperrgitter gesperrt.

- § 8 ¹ Die Dorfvereine, die mit einer Delegation an einem Empfang teilnehmen, sind im **Anhang A** zu diesem Reglement aufgeführt. Empfangsvereine
- ² Die Vereinsdelegationen tragen beim Empfang nach Möglichkeit ihre Tracht, Uniform oder ihren Vereinsdress.
- § 9 ¹ Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über den Empfang der Vereine nach einem eidgenössischen Fest vom 28. Mai 1988, werden aufgehoben. Aufhebung von Bestimmungen
- ² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil in Kraft. Inkrafttreten

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am:

25. September 2008

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

II. Anhang A)

§ 1 ¹ Folgende Dorfvereine von Mümliswil-Ramiswil nehmen nach Möglichkeit am Empfang teil: Empfangsvereine

Cäcilienchor Ramiswil
Feldschützen Ramiswil
Fussballclub Mümliswil
Guggenmusik Rohrspatzen
Guldentaler Jodler Mümliswil
Jodlerklub Passwang Mümliswil
Jodlerclub Ramiswil
Kirchenchor St. Martin Mümliswil
Musikgesellschaft Konkordia Mümliswil (Pflichtauftritt)
KTV St. Martin Mümliswil
Pistolenschützen Mümliswil
Schwingklub Mümliswil-Ramiswil
Schützengesellschaft Mümliswil-Reckenkien
Tambourenverein Mümliswil (Pflichtauftritt)
Trachtengruppe Mümliswil
Turnverein Mümliswil
Unihockey Mümliswil
Vereinigte Schützengesellschaft Mümliswil-Ramiswil

Stand: Mai 2008